

1233. Strassen. A. Mit Eingabe vom 26. Dez. 1896 übermittelt der Gemeinderat Schlatt die Baurechnung über die Korrektion der Straße II. Klasse Jakobsthal-Wenzikon und stellt zugleich das Gesuch um Verabfolgung eines Staatsbeitrages an die Kosten dieser Straßenbaute, durch welche die Gemeinde Schlatt in ganz außerordentlicher Weise belastet worden sei, und zwar zum Vorteil der allein interessirten Gemeinde Hofstetten.

Die erstellte Straße biete nämlich der Gemeinde Schlatt durchaus keinen Nutzen und es habe dieselbe in der Versammlung vom 3. Febr. 1895 gegen den Bau derselben protestirt, jedoch ohne Erfolg; um so eher halte es der Gemeinderat nun für angebracht, daß der Staat in erheblicher Weise an die Kosten beitrage.

Die beigezeichnete Baurechnung ist vom Rechnungssteller unterzeichnet und vom Gemeinderat und Bezirksrat genehmigt. Beigegeben sind ferner die Rechnungsbelege und eine Uebersicht sämtlicher von der politischen Gemeinde Schlatt von 1892—96 erhobenen Gemeindesteuern.

Dem Gesuche des Gemeinderates Schlatt lag auch die Baurechnung der Gemeinde Hofstetten samt Belegen für die in dieser Gemeinde liegende Straßenstrecke bei, dagegen fehlte sowohl ein besonderes Gesuch, als auch eine bezügliche Bemerkung in demjenigen von Schlatt; auf gestellte Anfrage hin ergänzte der Gemeinderat Hofstetten dann aber die Akten durch Einreichung der nachträglichen Eingabe vom 31. Mai 1897.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Regierungsrat hat der nunmehr ausgeführten Straßenbaute unterm 21. Mai 1895 die Genehmigung erteilt und es wurde dieselbe im Laufe des Jahres 1896 zur Ausführung gebracht.

Eine Vergleichung der Kosten gemäß vorliegenden Baurechnungen mit dem Vorausschlag ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Arbeitsgattung	Baufkosten				Total	Voranschlag		Differenz	
	Schlatt		Hofstetten			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.					
Expropriation	1576.40		1321.80		2898.20		2748.20	+ 150.	—
Erarbeiten	868.40		574.75		1443.15		1209.—	+ 233.55	
Brücken, Dolen zc.			60.—						
	145.80		272.65		478.45		242.20	+ 236.25	
Steinbett u. Befiesung	1193.15		725.35		1918.50		1708.—	+ 210.50	
Schutzmehren u. Marken	64.10		33.20		97.30				
Verchiedenes	82.80		60.—		142.80		292.—		51.90
	3930.65		3047.75		6978.40		6200.—	+ 778.40	
Einnahmen	160.—		—.—		160.—		—.—	— 160.—	
Nettokosten	3770.65		3047.75		6818.40		6200.—	+ 618.40	

Was die Baurechnung der Gemeinde Schlatt betrifft, so ist zu bemerken, daß gemäß § 9 der Verordnung betreffend Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896 Zinse für Landentschädigungen und alle Auslagen für Geldbeschaffung außer Betracht fallen; es ist daher ein Betrag von 122 Fr. 60 Rp. für in Rechnung gebrachte Zinsen abzurechnen, dagegen auch die Zinseinnahme von 10 Fr. nicht zu berücksichtigen, so daß als maßgebend für die Berechnung des Staatsbeitrages eine Nettokosten-summe von 3658 Fr. 05 Rp. bleibt.

Während in der Rechnung der Gemeinde Schlatt ein Betrag von 150 Fr. als Beitrag der Gemeinde Hofstetten an die Kosten für die Korrektur der Strecke unterhalb Jakobsthal als Einnahme figurirt, ist der bezügliche Ausgabeposten in der Baurechnung Hofstetten, offenbar aus Versehen, vergessen worden.

Im Weiteren ist für eine in Plan und Voranschlag zwar nicht vorgesehene und auch noch nicht erstellte, jedoch durchaus notwendige Dole beim Jakobsthal ein Betrag von 60 Fr. eingesetzt. Es reicht derselbe jedoch nicht aus, indem es sich um eine zirka 30 m lange und 20 cm weite Zementröhrenleitung mit Schlammjämmler handelt, die zirka 200 Fr. kosten wird, die Gesamtbaukosten werden sich also 290 Fr. höher stellen, als in der Baurechnung von Hofstetten angegeben ist und den für die Berechnung des Staatsbeitrages maßgebenden Betrag von 3337 Fr. 75 Rp. erreichen.

Im Gesamten betragen die Baukosten für beide Gemeinden also 6995 Fr. 80 Rp., was bei 1080 m Länge der korrigirten Straße eine Ausgabe von 6 Fr. 45 Rp. pro laufenden Meter ausmacht.

Der Voranschlag ist um 795 Fr. 80 Rp. überschritten worden, was eines Theils davon herrührt, daß die Korrektur auf eine Länge von 1080 m, statt wie ursprünglich beabsichtigt nur 942 m, ausgeführt wurde, zum Teil durch einige notwendige Mehrarbeiten verursacht worden ist.

Laut der Gemeindefinanzstatistik entfällt in der Gemeinde Schlatt auf den Einwohner ein durchschnittliches Steuerkapital von 1579 Fr. und es wurden im Jahrfünft 1890—1894 für sämtliche Gemeindebedürfnisse durchschnittlich 6,62 ‰ Steuern erhoben. Gemäß § 14 der oben zitierten Verordnung ergibt sich hieraus die Bestimmungszahl 1248, so daß die Gemeinde Schlatt Anspruch auf einen Staatsbeitrag von 40 ‰ der 3648 Fr. 05 Rp. betragenden Baukosten, oder von 1463 Fr. 20 Rp. hat; es dürfte derselbe aber auf 1500 Franken aufgerundet werden.

Die Gemeinde Hofstetten besitzt pro Einwohner ein durchschnittliches Steuerkapital von 1309 Fr. und bezog im Jahrfünft 1890 bis 1894 im Mittel 8,87 ‰ Steuern zur Deckung sämtlicher Gemeindebedürfnisse. Es resultirt hieraus die Bestimmungszahl 865 bezw. eine Beitragsberechtigung von 47 ‰ der Baukosten. Letztere betragen 3337 Fr. 75 Rp., der gesetzliche Beitrag somit 1568 Fr. 75 Rp., der indessen auf 1600 Fr. aufgerundet werden dürfte.

Am 23. November 1896 ist der Gemeinde Hofstetten auf Rechnung dieses Staatsbeitrages bereits ein verzinslicher Vorschuß von 1000 Fr. angewiesen worden, welcher vom Beitrag abzuziehen ist.

Bezüglich der oben erwähnten Dole empfiehlt es sich, dieselbe nunmehr selbst auszuführen und von den zu zirka 200 Fr. veranschlagten Kosten die der Gemeinde zur Last fallenden 53 ‰ oder rund 100 Fr. ebenfalls vom Staatsbeitrag in Abzug zu bringen. Der noch auszuzahlende Rest des Beitrages beträgt somit 500 Fr.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Schlatt wird an die 3658 Fr. 05 Rp. betragenden Baukosten der Straße II. Klasse Jakobsthal-Wenzikon ein Staatsbeitrag von 1500 Fr., der Gemeinde Hofstetten an die

3337 Fr. 75 Rp. betragenden Baukosten der nämlichen Straße ein Beitrag von 1600 Fr. (unter Abzug des verzinlichen Vorschusses von 1000 Fr. und des Betrages von 100 Fr. für eine noch zu erstellende Dolenanlage) auf Rechnung des Budgettitels VIII. C. c. 2 verabsolgt.

II. Mitteilung an die Gemeindräte Schlatt und Hofstetten unter Rückstellung der Rechnungsbelege, an die Finanzdirektion zu Handen der Staatsbuchhaltung (hinsichtlich Verzinsung des Vorschusses) und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Vollziehung.